

Änderung der Begünstigung 3a im Todesfall

INFORMATIONEN ZUR BEGÜNSTIGUNG SÄULE 3A (GEBUNDENE VORSORGE)

Der besseren Leserlichkeit halber sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten aber selbstverständlich auch für weibliche Personen. Die Begünstigungsregelung der Säule 3a basiert auf Art. 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

Dieser lautet wie folgt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren/dessen Fehlen
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren/denen Fehlen
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Es ist im Allgemeinen nicht notwendig, den Ehegatten oder eingetragenen Partner/in namentlich zu benennen, da diese Personen aufgrund der Zivilstandsurkunden in der Regel eindeutig bestimmt werden können.

In der Ziffer 2 können Änderungen vorgenommen werden. Sie haben das Recht, die Reihenfolge (Position) der Begünstigten innerhalb der Ziffer 2 zu verändern und die Ansprüche (in Prozentanteilen) näher zu bezeichnen. Ein Ausschluss einer oder mehrerer Personen ist ebenfalls zulässig.

Werden Ansprüche der Nachkommen reduziert oder ausgeschlossen, kann dadurch allenfalls der gemäss Erbrecht bestehende Pflichtteil verletzt werden. Betroffene Nachkommen könnten im Erbfall gerichtlich eine Pflichtteilsverletzung geltend machen.

Unter Ziffer 3 bis 5 können die Begünstigten bestimmt werden. Sie haben das Recht, die Reihenfolge der unter Ziffer 3 bis 5 genannten begünstigten Personen frei zu ändern und deren Ansprüche (in Prozentanteilen) näher zu bezeichnen.

Beachten Sie, dass unter «übrige Erben» nur gesetzliche Erben und Personen, die durch Erbvertrag oder Testament als Erben eingesetzt wurden, aufgeführt werden dürfen. Sollten begünstigte Personen minderjährig sein, bitten wir Sie zusätzlich um Angaben zum Sorgeberechtigten. Eine allfällige Verpfändung verleiht dem Pfandgläubiger (in der Regel Hypothekbank) ein Vorzugsrecht auf den Versicherungsanspruch bis zur Höhe der pfandgesicherten Forderung.

Die Begünstigung bleibt bestehen, soweit der Versicherungsanspruch die pfandgesicherte Forderung übersteigt, und lebt wieder ganz auf, sobald die Verpfändung wegfällt.

Sind Ihre Angaben auf dem Formular unklar, kommt es allenfalls zu Nachfragen und Verzögerungen. Beachten Sie, dass die Begünstigungsänderung erst dann wirksam ist, wenn die Änderung in der Police bzw. einem Nachtrag zur Police erfasst ist.

Um sicherzustellen, dass die Begünstigungsänderung korrekt und in Ihrem Sinne vorgenommen worden ist, sollten Sie unbedingt die Police bzw. den Policennachtrag bei Erhalt kontrollieren und uns unverzüglich mitteilen, falls die Begünstigungsänderung nicht in Ihrem Sinne erfasst worden sein sollte. Ohne Berichtigung innert vier Wochen gilt die Begünstigungsänderung ansonsten als genehmigt (Art. 12 VVG).

Es gelten die vertragsrelevanten Bedingungen der YOUPLUS Assurance SCHWEIZ AG.

PERSÖNLICHE DATEN (VERSICHERUNGSNEHMER)

Policen-Nr.	Zivilstand
Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Strasse Nr.
Titel	PLZ
Name	Land
Vorname	Geburtsstag <small>Tag/Monat/Jahr</small>

INFORMATION ZU ZIFFER 1

Im Erbensfall ist der Versicherungsnehmer der Begünstigte. Nach dessen Ableben gilt gemäss Ziffer 1: Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner.

Diese gesetzliche Regelung ist zwingend. Eine Änderung ist nicht möglich.

INFORMATION ZU ZIFFER 2

Ist keine Person nach Ziffer 1 vorhanden, bestimmt sich die Begünstigung nach Ziffer 2: Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von dem verstorbenen Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Es kann eine oder mehrere Personen unter den in Ziff. 2 genannten Begünstigten bestimmt und deren Ansprüche (in Prozentanteilen) näher bezeichnet werden.

Begünstigte Person

Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Titel
Name
Vorname
Strasse Nr.
PLZ Ort
Land
Geburtsdatum <small>Tag/Monat/Jahr</small>

Beziehung:

- mein direkter Nachkomme
- Konkubinatspartner(in) während mindestens 5 Jahren bis zum Tod
- natürliche Person, für deren Unterhalt ich massgeblich aufkomme
- Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt

Prozentanteil 0-100%

Begünstigte Person

Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Titel
Name
Vorname
Strasse Nr.
PLZ Ort
Land
Geburtsdatum <small>Tag/Monat/Jahr</small>

Beziehung:

- mein direkter Nachkomme
- Konkubinatspartner(in) während mindestens 5 Jahren bis zum Tod
- natürliche Person, für deren Unterhalt ich massgeblich aufkomme
- Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt

Prozentanteil 0-100%

INFORMATION ZU ZIFFER 3 BIS 5

Sind keine Personen nach Ziffer 1 und 2 vorhanden, bestimmt sich die Begünstigung nach Ziffern 3–5:
3. die Eltern; 4. die Geschwister; 5. die übrigen Erben.

Die Reihenfolge der unter Ziff. 3–5 genannten begünstigten Personen kann frei geändert werden und deren Ansprüche (in Prozentanteilen) näher bezeichnet werden.

Unter Ziffer 3

Zum Beispiel anstelle der Eltern nur ein Elternteil oder zum Beispiel anstelle der Eltern Geschwister oder gesetzliche Erben oder eingesetzte Erben, usw.

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0–100%

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0–100%

Unter Ziffer 4

Zum Beispiel anstelle der Geschwister nur einen Teil der Geschwister oder z.B. anstelle der Geschwister die Eltern oder gesetzliche Erben oder eingesetzte Erben, usw.

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0–100%

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0–100%

Unter Ziffer 5

Zum Beispiel anstelle der gesetzlichen Erben oder eingesetzten Erben nur einen Teil der gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder die Eltern oder Geschwister usw.

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse Nr.

PLZ Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0-100%

Begünstigte Person

Anrede Herr Frau

Titel

Name

Vorname

Strasse Nr.

PLZ Ort

Land

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Beziehung: Eltern Übrige Erben Geschwister

Prozentanteil 0-100%

Untenstehend bestätige ich, dass die gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erfasst wurden. Alle früher abgegebenen Begünstigungsänderungen werden hiermit widerrufen.

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Falls Sie mehr Platz benötigen benutzen Sie Beiblätter oder kontaktieren Sie uns.

→ Bei einer Änderung der Lebensumstände sollte allenfalls auch die Begünstigungsänderung angepasst werden. Darum raten wir Ihnen, die Begünstigungsänderung periodisch alle paar Jahre zu überprüfen.

Bitte dieses Formular ausgefüllt an untenstehende Adresse senden.